



GEMEINDE REICHENBURG

*Reglement
über die Übernahme von
privaten Strassen durch
die Gemeinde*

Reglement über die Übernahme von privaten Strassen durch die Gemeinde

Gestützt auf § 33 des kant. Baugesetzes vom 30. April 1970, § 11 der Verordnung über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. April 1964, § 3 der Verordnung über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltungspflicht vom 26. Februar 1958 und Art. 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, beschliesst die Gemeinde Reichenburg:

Art. 1

Die Gemeinde Reichenburg kann Strassen von Körperschaften und von Privaten in ihr Eigentum übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse dafür besteht und die gesetzlichen Bedingungen, sowie die Voraussetzungen dieses Reglementes erfüllt sind.

Art. 2

Für die Übernahme von neu zu erstellenden Strassen müssen folgende technische Bedingungen erfüllt sein:

- a) Verdichtete Fahrbahn mit 50 cm frostsicherem Kies ab Wand;
- b) 6 cm Heissmischtragschicht;
- c) Deckbelag 3 cm;
- d) Seitliche Abschlüsse;
- e) Die Entwässerung der Strasse muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Im Bau- und GKP-Gebiet muss an die Kanalisation angeschlossen werden.
- f) Die Fahrbahn hat eine Breite von 5,40 m aufzuweisen.
- g) Beim Neubau von Strassen in Quartieren finden die Vorschriften des Baureglementes, Abt. V Quartiergestaltungspläne, Art. 29 ff Anwendung. Den gemeinde-

eigenen Werken (EWR usw.) sind die Durchleitungsrechte und die Leitungsführungen kostenlos einzuräumen. Die Bauausführung dieser Strassen muss der Gemeinde gemeldet werden, damit eine Kontrolle der auszuführenden Arbeiten durch die Strassenaufsicht der Gemeinde möglich ist.

- h) Vor der Übernahme einer Strasse sind in deren Bereich die Baulinien nach § 27 der Verordnung über den Bau und Unterhalt der Strassen oder nach § 34 bzw. § 36 ff des Baugesetzes oder nach § 41 des Baugesetzes festzulegen. Allfällige Vorschriften des Baureglementes haben gegenüber den kantonalen Gesetzen den Vorrang. Die für den vorgesehenen Normalausbau zum vornherein benötigte Landreserve ist mit dem Strassenland unentgeltlich an die Gemeinde zu Eigentum abzutreten.

Art. 3

Die Übernahme einer bestehenden Strasse in das Eigentum der Gemeinde kann nach der bisherigen Praxis erfolgen. (Minimalbreite 3 Meter, HMT 6 cm, OB-Schicht, Vermessungs- und Notariatskosten usw.)

Art. 4

Mit der Übernahme der Strasse tritt die Gemeinde in alle damit verbundenen oder darauf haftenden Rechte und Pflichten der bisherigen Strasseneigentümer ein.

Art. 5

Die Gemeinde trägt nach der Übernahme der Strasse als deren Eigentümerin die Unterhaltungspflicht auf eigene Rechnung.

Zum Unterhaltsbereich gehören auch Strassenschalen, Böschungen, Dolen, Schächte und Brücken, soweit sich das Eigentum der Gemeinde darauf erstreckt.

Betr. Lebhag zurückschneiden, Laub zusammenwischen und dergleichen sind die Vorschriften in § 46 der Verordnung über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. April 1964 verbindlich.

Art. 6

Den Anstössern einer in das Eigentum der Gemeinde übergegangenen Strasse steht kein Rechtsanspruch zu, die Strasse nach der Übernahme durch die Gemeinde auf deren Kosten zu verbreitern oder mit einem Trottoir versehen zu lassen.

Art. 7

Über die von der Gemeinde übernommenen Strassen ist von der Strassenkommission ein Verzeichnis zu führen, in dem von jeder Strasse folgende Angaben enthalten sind:

- a) Linienführung der Strasse (Länge, Breite, Lage);
- b) Steigung der Strasse (Längenprofil);
- c) Zustand der Strasse bei der Übernahme;
- d) Zeitpunkt, wann die übernommene Strasse von den Abtretern erstellt und wesentlich verbessert wurde;
- e) Allfällige besondere Verpflichtungen, Servitute usw., die mit der Übernahme der Strasse an die Gemeinde übergang.

Art. 8

Körperschaften und Private, welche der Gemeinde Reichenburg eine Strasse abtreten wollen, haben ein schriftliches Gesuch an die Strassenkommission Reichenburg zu richten. Dem Gesuch sind alle Unterlagen für eine Überprüfung nach dem vorliegenden Reglement beizulegen. Ist die Eingabe vollständig, so nimmt die Strassenkommission dazu z.H. des Gemeinderates Reichenburg Stellung. Sie erstellt Bericht und Antrag an den Gemeinderat.

Art. 9

Der Gemeinderat Reichenburg unterbreitet dem Stimmbürger die zur Übernahme vorgeschlagene Strasse als Sachgeschäft zur geheimen Abstimmung.

Art. 10

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft (§ 40 des Baugesetzes).

Das vorstehende Reglement wurde an der Abstimmung vom 27. April 1980 genehmigt.

NAMENS DER STRASSENKOMMISSION REICHENBURG

Der Präsident: Albert Deplazes

Der Aktuar: Armin Mettler

NAMENS DES GEMEINDERATES REICHENBURG

Der Gemeindepräsident: Othmar Reumer

Der Gemeindeschreiber: Karl Burlet

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz:

RRB Nr. 1056

Schwyz, 9. Juni 1980

Das Reglement wird genehmigt.

IM NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann:

Der Staatsschreiber: